

15.12.88

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Zivilgerichte

- Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Schleswig-Holstein -

Punkt 22 der 596. Sitzung des Bundesrates am 16. Dezember 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 511 a ZPO)

Artikel 1 Nr. 6 ist wie folgt zu fassen:

"§ 511 a Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) In Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche ist die Berufung unzulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes eintausendfünfhundert Deutsche Mark nicht übersteigt. Hat im ersten Rechtszug das Landgericht entschieden, so gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Betrages von eintausendfünfhundert Deutsche Mark der Betrag von dreitausend Deutsche Mark tritt."

Begründung:

Die Berufung gegen erstinstanzliche Urteile der Landgerichte in vermögensrechtlichen Streitigkeiten soll im Interesse einer spürbaren Entlastung der Oberlandesgerichte noch weitergehend eingeschränkt werden, indem für diese Fälle die Berufungssumme auf 3.000.-- DM festgesetzt wird. Diese stärkere Beschränkung der Anfechtbarkeit landgerichtlicher Urteile ist gerechtfertigt, weil beim Landgericht - anders als beim Amtsgericht - regelmäßig die mit mehreren Richtern besetzte Kammer entscheidet und weil es sich bei den nach § 348 ZPO dem Einzelrichter übertragenen und deshalb von ihm entschiedenen Sachen um solche handelt, die weder besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweisen noch grundsätzliche Bedeutung haben.

10. UL 7. 1988
Ausgeliefert am